

Satzung

Kuratorium Immaterielles **Erbe** Friedhofskultur e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Kuratorium immaterielles Erbe Friedhofskultur“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und im Anschluss den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Friedhofskultur in Deutschland, die im März 2020 in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde, gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Erhalt des immateriellen Kulturerbes, dem Deutschland 2013 beigetreten ist, zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Verein als zivilgesellschaftlicher Akteur versteht sich im Sinne der UNESCO als Partner des immateriellen Erbes Friedhofskultur. Er wirkt durch eigene Projekte bei der Bestandsaufnahme, Dokumentation, Popularisierung und Weiterentwicklung dieses Kulturguts mit.
2. Der Satzungszweck wird im besonderen Maße verwirklicht durch:
 - a. Aktivitäten, die die Bedeutung der Friedhofskultur in die Breite der Bevölkerung tragen und verankern sowie den Friedhof als identitätsstiftende Säule unserer Kultur und als Ort des Gedenkens in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.
 - b. das Initiieren und Fördern von Konzepten und Maßnahmen, die die Lebendigkeit und Zukunftsfähigkeit der Kulturform erhalten und kreativ weiterentwickeln.
 - c. das Vernetzen von Organisationen und Institutionen des Friedhofswesens, aber auch von Wissenschaft, Kultur und Politik, auf nationaler und internationaler Ebene, um dieses immaterielle Erbe zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - d. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zum immateriellen Erbe Friedhofskultur in Deutschland.
 - e. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen und operativen Maßnahmen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das „Kuratorium immaterielles Erbe Friedhofskultur“ mit Sitz in Unna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, können aber Aufwandsentschädigungen oder Kostenerstattungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Berufung auf die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate (30. September) zum Ende des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, auf zweimalige Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, oder wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Einzelmitglieder, die sich um das Kuratorium immaterielles Erbe Friedhofskultur besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr bestimmt werden.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen und höchstens fünf Personen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine*n nicht dem Vorstand angehörende*n Vertreter*in berufen, der/die die Interessen des Vereins im Rechtsverkehr vertritt.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet darin über die interne Aufgabenverteilung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - e) Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch unter Verwendung von Konferenzsoftware abgehalten werden. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, solange die Versammlung ordentlich einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften in Textform anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.